

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wörnitz

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

den Versorgungs-LKW – Kennzeichen: AN-GW 561	4,30 Euro
das Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 – Kennzeichen AN-MK 112	7,17 Euro
das Mehrzweckfahrzeug MZF – Kennzeichen AN-AJ 112	3,22 Euro
das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 – Kennzeichen AN-GW 401	8,43 Euro

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Ersatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für

den Versorgungs-LKW – Kennzeichen: AN-GW 561	35,44 Euro
das Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 – Kennzeichen AN-MK 112	114,39 Euro
das Mehrzweckfahrzeug MZF – Kennzeichen AN-AJ 112	27,94 Euro
das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 – Kennzeichen AN-GW 401	143,56 Euro
sämtliche Anhänger	10,00 Euro

#### **3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz in Höhe von 24,00 Euro berechnet.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 13,70 Euro erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 werden bei Sicherheitswachen für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.